



ZAUNKÖNIG 2018/ 7

Liebe Leserinnen und Leser,

der Pulverrauch um den „Masterplan“ ist verraucht. Es hat sich scheinbar nie jemand darüber gestritten, und alle arbeiten fleißig vor sich hin. Und das stauende Volk stöhnt unter nachgerade mediterraner Sommerlichkeit. Wozu braucht der derart gegrillte Germane dann noch Urlaub? Wie dem auch sei – hier ist die „im Schweiß geborene“ nächste Ausgabe.

Heute hier dabei:

- BVerfG: kein Schutz für VW-Anwälte
- BVerfG: Rundfunkgebühren gebilligt außer bei Zweitwohnungen
- BMI: „Masterplan“ im Netz
- BMI: Verfassungsschutzbericht 2017
- BVerwG: Untätigkeitsklage auch im Asylverfahren
- EuGH: kein Asyl für bereits geschützte Flüchtlinge
- BVerwG: Internet-Netzbetreiber müssen BND unterstützen
- EuGH: Datenschutz auch für/ gegen Zeugen Jehovas
- BGH: keine Störerhaftung für „Free WiFi“-Hotspots
- BGH: Facebook-Konto vererblich
- BVerwG: Kommunalwahlrecht für Minderjährige zulässig
- BAG: Wahlanfechtung bei Briefwahl (Schwerbehindertenvertretung)
- LAG Hannover: Eingruppierung freigestellter Arbeitnehmer
- BAG: Vergleichsentgelt bei freigestellten Betriebsräten
- BAG: Mitbestimmung bei Entgeltgestaltung und Tarifvorbehalt
- OVG Münster: Konkurrentenantrag nur bei eigener Auswahlchance
- BGH: Beförderungskosten für „Sky Marshals“
- BAG: Hemmung von Ausschlussfristen wegen Vergleichsverhandlung
- LAG Düsseldorf: Kündigung wegen Selbstbeurlaubung
- LAG Mainz: Datum der Zeugniserteilung
- BAG: Sachgrund-Befristung bei mittelbarer Vertretung
- EZB: Nullzinspolitik bleibt
- Aus dem (Fach-) Blätterwald
- Neues aus dem Bendler-Block: fremde Legionen, schlappe Soldaten,
langsame Beschaffung
- In eigener Sache: Werbeblock SBG – Kommentar und Seminare

BVerfG: kein Schutz für VW-Anwälte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerden sowohl durch den VW-Konzern als auch durch dessen Anwälte dagegen, dass die Staatsanwaltschaften im Diesel-Skandal auch die Anwaltskanzleien durchsucht und dabei interne Unterlagen der Anwälte beschlagnahmt hatten, zurückgewiesen. Der VW-Konzern sei nicht klagebefugt, weil sich die Durchsuchung nicht gegen VW selbst gerichtet habe. Die Auffassung der Strafgerichte, die Anwaltskanzlei sei ebenfalls nicht durch § 97 StPO geschützt, weil dies nur im Rahmen eines Mandats des Anwalts für eine konkret beschuldigte Person greife, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verfolgung des Diesel-Skandals kommt damit auch in Deutschland voran.

Quelle: Beschlüsse des BVerfG vom 27.6.2018 - [2 BvR 1405/17 u.a.](#) mit PM

BVerfG: Rundfunkgebühren gebilligt außer bei Zweitwohnungen

Das BVerfG billigte mit Einschränkungen das derzeitige Gebührenmodell, dass für Wohnungen und Betriebsstätten ohne Rücksicht auf Zahl der Nutzer und tatsächliche Inanspruchnahme eine Gebühr verlangt. Diese Regelung sei keine verkappte Steuer, für die die Bundesländer unzuständig wären. Auch die Sixt AG unterlag mit ihrer Klage gegen die Gebühren für Autoradios in ihren Mietwagen. Lediglich die Klage gegen die Belegung von Zweitwohnungen mit der Gebühr hatte Erfolg: niemand könne gleichzeitig in zwei Wohnungen Rundfunkmedien nutzen.

Das Privileg der öffentlich-rechtlichen Sender, den Umfang der medialen „Grundversorgung“ der Menschen einseitig zu erfinden und diese dann dafür mit Gebühren zu belegen, bleibt damit bestehen. Unverändert bleibt aber auch die Rechtsprechung der Zivilgerichte, die den Sendern „presseähnliche“ Internetangebote als unlauteren Wettbewerb nach dem GWG verbietet (s. OLG Köln vom 30.9.2016 – I-6 U 188/12; BGH vom 14.12.2017/ 15.2.2018 – I ZR 216/16).

Quelle: Urteile des BVerfG vom 18.7.2018 - [1 BvR 1675/16](#), [1 BvR 981/17](#), [1 BvR 836/17](#), [1 BvR 745/17](#)

BMI: „Masterplan“ im Netz

Nach mehrwöchiger Geheimnistuerei steht der famose „Masterplan“ von BMI Seehofer, der beinahe die Bundesregierung gesprengt hätte, nun doch im Netz. Der streitbefangene 63. Punkt findet sich auf S. 13 unter Nr. 27 der Maßnahmen (3. Unterpunkt). Man kratzt sich am Kopf bei der Frage, was ausgerechnet daran so wild gewesen sein soll, wenn alle anderen 62 Punkte, die zu guten Teilen auch sensibel sind, auf spontanen Konsens trafen.

<https://fragdenstaat.de/dokumente/30-sog-masterplan-csu/>

BMI: Verfassungsschutzbericht 2017

Am 24. Juli stellte das BMI den aktuellen Verfassungsschutzbericht vor, dabei auch unter prominenter Darstellung der „Reichsbürger“ und weiterer rechtsextremer Gruppen.

<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte/vsbericht-2017>

BVerwG: Untätigkeitsklage auch im Asylverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) macht der berühmt-berüchtigten Asyl-Behörde BAMF mit einer prozessrechtlichen Entscheidung Dampf. Die Bundesrichter entschieden, dass auch im Asylverfahren Untätigkeitsklagen nach § 75 VwGO erhoben werden können. Konkret wurde damit die Untätigkeitsklage eines Asylbewerbers als zulässig anerkannt, der auch nach 22 Monaten noch keinen Bescheid erhalten hatte.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 11.7.2018 – [1 C 18.17](#) mit PM

EuGH: kein Asyl für bereits geschützte Flüchtlinge

Einen Pflock gegen überbordende Asylwünsche schlug der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein. Sind Palästina-Flüchtlinge bereits durch die UN-Organisation UNRWA anerkannt und erhalten sie durch diese tatsächlich Schutz, dann sind sie nicht (mehr) verfolgt und haben keinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der EU.

Quelle: Urteil des EuGH vom 25.7.2018 - [C-585/18 - Alheto](#)

BVerwG: Internet-Netzbetreiber müssen BND unterstützen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage eines Internet-Knotenpunkts (DE-CIX GmbH) gegen einen Bescheid des Bundesinnenministeriums (BMI) abgewiesen, dass den Betreiber verpflichtet hatte, dem BND im Rahmen der „strategischen“ (internationalen) Fernmeldeaufklärung Datenströme zur Verfügung zu stellen. Diese Befugnis folge aus § 27 Abs. 2 Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV). Auf Art. 10 GG könne sich die Klägerin als Netzbetreiber nicht berufen, da dieses Grundrecht nur den Teilnehmern eines Fernmeldeverkehrs selbst zustehe. Im Gegenzug trifft den Betreiber keine Haftung für die Anordnung; gegenüber den betroffenen Personen ist deren Rechtmäßigkeit allein durch die Behörde zu verantworten.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 30.5.2018 - [6 A 3.16](#) mit PM

EuGH: Datenschutz auch für/ gegen Zeugen Jehovas

In einem Verfahren aus Schweden kam der EuGH zu der Erkenntnis, dass das EU-Datenschutzrecht auch für Mitglieder von Religionsgemeinschaften gelten, die gerade ihrer Religionsfreiheit nachgehen, indem sie missionieren. Werden dabei Aufzeichnungen über besuchte Personen und deren Reaktionen erstellt, gilt dafür die DSGVO.

Quelle: Urteil des EuGH vom 10.7.2018 – [C-25/17](#) mit PM

BGH: keine Störerhaftung für „Free WiFi“-Hotspots

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die gesetzliche Neuregelung des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG als zulässig gebilligt, welche die Betreiber von WLAN-Hotspots (z.B. in Gaststätten) von der „Störerhaftung“ (sprich Schadensersatzhaftung) für illegale Downloads der WLAN-Nutzer freistellt.

Quelle: Urteil des BGH vom 26.7.2018 – [I ZR 64/17](#) (PM 124/18 des BGH)

BGH: Facebook-Konto vererblich

Ein weiteres Urteil des BGH liegt der selbstgefühl datenschutzwütigen Datenkrake Fratzebuch schwer im Magen. Nach dem Tod eines 13-jährigen Mädchens begehrten dessen Eltern

Zugang zu deren Facebook-Konto, worauf Fratzebuch das tote Mädchen vor seinen Eltern „schützen“ wollte und das Konto sperrte. Nun entschied der BGH, dass Facebook-Konten genauso vererblich sind wie im Nachlass befindliche Briefe oder ähnliches. Den gesetzlichen Erben des verstorbenen Nutzers, hier den Eltern, muss daher Zugang zu diesem „elektronischen Nachlass“ gewährt werden.

Quelle: Urteil des BGH vom 12.7.2018 – [III R 183/17](#) (PM 115/18 des BGH)

BVerwG: Kommunalwahlrecht für Minderjährige zulässig

Das baden-württembergische Kommunalwahlrecht legt das Mindestalter für die Stimmabgabe bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre fest. Bürger der Stadt Heidelberg erhoben gegen die Gemeinderatswahl 2014 Einsprüche mit der Begründung, dass das Wahlrecht für Bürger zwischen 16 und 18 Jahren mit dem Demokratieprinzip und zahlreichen weiteren Verfassungsbestimmungen nicht vereinbar sei. Das daraus folgende „Minderjährigenwahlrecht“ sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Die daraufhin erhobene Klage hatte wie die Berufung keinen Erfolg. Das BVerwG hat auch die Revision der Kläger zurückgewiesen. Ein Mindestalter von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ergibt sich nicht aus dem Grundgesetz. Die entsprechende Festlegung in Art. 38 Abs. 2 GG gilt nur für Bundestagswahlen und entfaltet für Kommunalwahlen keine Kraft.

Diese Argumentation überträgt sich auch auf andere „nicht politische“ Wahlen; sie würde daher auch greifen bei den Regelungen einiger Landespersonalvertretungsgesetze, die das Wahlalter für Personalratswahlen ebenfalls unter 18 abgesenkt haben.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 13.6.2018 – [10 C 8.17](#) (PM 39/18 des BVerwG)

BAG: Wahlanfechtung bei Briefwahl (Schwerbehindertenvertretung)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte am Beispiel der Wahl einer Hauptschwerbehindertenvertretung bei US-Stationierungstreitkräften eine Reihe von Grundsätzen für die Wahlanfechtung auf. Zunächst nahm das BAG für diese Wahlen die Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte an, gestützt auf Abs. 9 UP zu Art. 56 (9) ZA/ NTS.

So ist der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt, wenn Wähler bei Briefwahl ihren Stimmzet-

tel unter Beobachtung eines Wahlbewerbers oder anderer Wähler ausfüllen. Hat der Wahlvorstand davon Kenntnis, darf er eine solche Briefwahlstimme nicht werten. Ebenso habe er im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine korrekte Stimmabgabe hinzuwirken. Treten bei ihm Briefwähler auf, die unter gegenseitiger Beobachtung abstimmen wollen, dann dürfe er ihnen dafür nicht auch noch einen Tisch in seinem Büro zur Verfügung stellen.

Quelle: Beschluss des BAG vom 21.3.2018 - 7 ABR 29/16, BeckRS 2018, 12918

LAG Hannover: Eingruppierung freigestellter Arbeitnehmer

Vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Hannover klagte eine Gleichstellungsbeauftragte auf Höhergruppierung nach dem TVöD, weil ihre Tätigkeit mit mehr Verantwortung verbunden sei als bisher. Das LAG lehnte die Klage ab, weil die „Entlastung“ der Gleichgestellten der Freistellung von Personalräten entspreche, und daher § 8 BPersVG nicht nur eine Benachteiligung wegen des Amtes ausschließe, sondern auch eine Begünstigung. Mit der Wahl als Gleichgestellter gehe keine „dienstlich übertragene Tätigkeit“ nach § 12 TVöD einher. Eine Höhergruppierung wegen der Wahl als Gleichgestellter sei daher nicht möglich. Dies würde dann für freigestellte Personal- und Betriebsräte ähnlich gelten.

Quelle: Urteil des LAG Hannover vom 26.9.2017 – [11 Sa 437/17 E](#)

BAG: Vergleichsentgelt bei freigestellten Betriebsräten

In eine ähnliche Richtung weist ein Urteil des BAG, dass die Klage eines freigestellten Betriebsrates auf Gehaltserhöhung abweist. Der Kollege war vor seiner Freistellung außertariflich vergütet gewesen. Der Anspruch eines außertariflich vergüteten Betriebsratsmitglieds auf Anpassung seiner Vergütung setzt danach nicht zwingend voraus, dass einer Mehrheit der mit ihm vergleichbaren Arbeitnehmer eine Gehaltserhöhung gewährt wurde. Gehaltserhöhungen, die auf Tarifsteigerungen für tariflich vergütete Vergleichspersonen beruhen, sind für die Höhe des Anpassungsanspruchs hingegen nicht zu berücksichtigen.

Quelle: Urteil des BAG vom 21.2.2018 - 7 AZR 587/16, BeckRS 2018, 13924

BAG: Mitbestimmung bei Entgeltgestaltung und Tarifvorbehalt

Erwirbt ein Arbeitgeber, der einen Haustarifvertrag unterhält, einen anderen Betrieb, ist er nicht zur Fortführung der dort bisher geltenden Vergütungsordnung verpflichtet. Er kann nach § 613a BGB vielmehr sofort seinen Haustarifvertrag anwenden, falls dieser für diesen Fall gültig gestellt ist. Enthält der Tarifvertrag dazu eine zwingende und abschließende Regelung der Vergütung, ist insoweit auch eine Mitbestimmung des Betriebsrats bei Veränderung der bisherigen Vergütungsregelung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG durch die Tarifsperrung des § 77 Abs. 3 BetrVG ausgeschlossen. Bundesrechtlich entspricht dies der Rechtslage nach § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG.

Quelle: Beschluss des BAG vom 20.2.2018 - 1 ABR 53/16, BeckRS 2018, 13050

OVG Münster: Konkurrentenantrag nur bei eigener Auswahlchance

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster präzisierte die Rechtsprechung, dass in Konkurrentenstreitverfahren der Antragsteller mit seinem Eilantrag nur durchdringen könne, wenn er eine realistische eigene Chance geltend machen könne, in einem rechtmäßigen Auswahlverfahren zum Zuge zu kommen. In diesem Verfahren ging es um eine A16-Stelle, auf die sich 24 Beamte beworben hatten. Der ausgewählte Bewerber war mit Bestnote beurteilt, die Antragstellerin mit der drittbesten Note; dazwischen lagen 22 Bewerber mit besserer Beurteilung. Im Eilverfahren hatte das VG Köln die Stellenbesetzung noch untersagt, weil bei der eigenen Beurteilung der Antragstellerin Fehler unterlaufen seien, insbesondere war über sie eine Sonderbeurteilung erstellt worden, die vom Regelbeurteilungszeitraum abwich, weil sie keine Regelbeurteilung erhalten hatte. Gegen diesen VG-Beschluss ging zwar nicht die Behörde in die Beschwerde, wohl aber der Beigeladene. Das OVG gab ihm Recht: Auch wenn alle Rügen der Antragstellerin gegen ihre eigene Beurteilung zuträfen, sei der Abstand von zwei vollen Gesamtnoten doch so groß, dass es keine nennenswerte Chance gebe, dass die Antragstellerin aus einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung als Ausschreibungssiegerin hervorgehen könne.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 12.6.2018 - [1_B_975/17](#)

BGH: Beförderungskosten für „Sky Marshals“

Die Lufthansa scheiterte mit einer Klage auf Erstattung der Beförderungskosten für Polizeivollzugsbeamte, die verdeckt an einem Flug teilnehmen, um schwere Straftaten an Bord während des Fluges zu verhindern, wie z.B. Flugzeugentführungen. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass diese Mitflüge von so genannten „Sky Marshals“ eine unmittelbar mit der Flugveranstaltung verbundene Gefahr adressiert. Daher sei es rechters, wenn das Luftfahrtunternehmen die vollen Kosten der Beförderung dieser Polizeivollzugsbeamten tragen müsse, einschließlich darauf entfallender Flughafengebühren und Steuern. Mit „Freiflügen“ für Polizisten hat das wenig zu tun; das wiederum hatten aber nicht alle darüber berichtenden Medien ganz verstanden.

Quelle: Urteil des BGH vom 26.7.2018 – [III ZR 391/17](#) (PM 126/18 des BGH)

BAG: Hemmung von Ausschlussfristen wegen Vergleichsverhandlung

Verlangt eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, dass ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zur Vermeidung seines Verfalls innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, wird laut einem Urteil des BAG die Ausschlussfrist in entsprechender Anwendung des § 203 Satz 1 BGB gehemmt, solange die Parteien außergerichtlich Vergleichsverhandlungen führen. Der Zeitraum der Vergleichsverhandlungen wird entsprechend § 209 BGB in die Ausschlussfrist nicht eingerechnet. Die Frist beginnt nach deren Abbruch also nicht neu.

Quelle: Urteil des BAG vom 20.6.2018 - [5 AZR 262/17](#) (PM 32/18 des BAG)

LAG Düsseldorf: Kündigung wegen Selbstbeurlaubung

Pünktlich zur Urlaubssaison bestätigt das LAG Düsseldorf die bekannte Rechtsprechung, dass Arbeitnehmer sich für die sofortige Kündigung reif machen, wenn sie eigenmächtig „Spontanurlaub“ nehmen und auch auf Aufforderung hin nicht im Betrieb erscheinen. Dies ist „beharrliche Arbeitsverweigerung“, so dass der Arbeitgeber auch ohne vorherige Abmahnung kündigen kann.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf vom 11.7.2018 – 8 Sa 87/18

LAG Mainz: Datum der Zeugniserteilung

Das LAG Mainz ergänzt die facettenreiche Rechtsprechung zum Arbeitszeugnis. Danach sind Zeugnisse entgegen vielfacher Praxis grundsätzlich mit dem tatsächlichen Datum auszufertigen, auch wenn dies vom Ende des Arbeitsverhältnisses abweicht. Die Wahrheitspflicht umfasst alle Fragen des Zeugnisrechts. Wohl muss nach einem Urteil des BAG vom 09.09.1992 (NZA 1993, 698) ein nachträglich berichtigtes Zeugnis das Datum des Ursprungszeugnisses tragen, soweit die verspätete Ausstellung nicht auf eigener Nachlässigkeit des Arbeitnehmers beruht, sondern darauf, dass der Arbeitgeber sich bereit erklärt hat, das ursprünglich erteilte Zeugnis im Wortlaut zu ändern. Fordert der Kläger nach einem geschlossenen Vergleich erst zweieinhalb Jahre später das vereinbarte Zeugnis ein, hat er damit keinen Anspruch auf Rückdatierung auf den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Quelle: Urteil des LAG Mainz vom 11.1.2018 - 2 Sa 332/17, BeckRS 2017, 146983

BAG: Sachgrund-Befristung bei mittelbarer Vertretung

Das BAG lässt seit einiger Zeit die Befristung von Arbeitsverträgen auch in den Fällen „mittelbarer Vertretung“ zu. Dies wird nun noch etwas einfacher. Wird die Tätigkeit einer zeitweise ausfallenden Stammkraft nicht vom Vertreter, sondern von anderen Arbeitnehmern ausgeübt (mittelbare Vertretung), hat der Arbeitgeber zur Darstellung des Befristungsgrundes zwar die Vertretungskette zwischen dem Vertretenden und dem Vertreter darzulegen. Eine schriftliche Dokumentation der Vertretungskette bei Vereinbarung der Befristung ist bei mittelbarer Vertretung jedoch nicht erforderlich.

Quelle: Urteil des BAG vom 21.2.2018 - 7 AZR 696/16, BeckRS 2018, 13043

EZB: Nullzinspolitik bleibt

Eine Nicht-Nachricht verkündete am 26. Juli EZB-Präsident Draghi: Es gibt keine neuen Beschlüsse. Der Leitzins bleibt damit vermutlich bis 2019 bei 0,0 % - eine schlechte Nachricht für Sparer und Kunden von Lebensversicherungen, Pensionskassen und anderen Formen der Altersvorsorge. Ebenso bleibt es dabei, dass das QE-Programm planmäßig bis Ende 2018 ausläuft, mit dem die EZB monatlich immer noch 20 Mrd. € an ansonsten unverkäuflichen

Anleihen vom Markt kauft. Danach wird nicht mehr „neu“ gekauft, sondern „nur noch“ die fälligen Alt-Papiere wieder angelegt. Jubel darüber gab es an den Börsen.

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/euroschau-ezb-105.html>

Ganz anders ist da Venezuela drauf. Dort „bekämpft“ Präsident Maduro die galoppierende Inflation, indem er kurzerhand von allen Geldscheinen 5 Nullen streichen lässt (also eine Währungsreform im Verhältnis 1: 100000). Vermutlich wäre das Volk besser dran, wenn man stattdessen die dicke Null im Präsidentenpalast streichen würde.

<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/venezuela-inflation-1.4070297>

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 7-8/ 2018 des "Personalrat" setzt den Schwerpunkt auf Fragen der Arbeitszeit, mit Beiträgen zur Mitbestimmung bei Überstunden (D. Lenders), Bereitschaftsdiensten (R. Winkel), Arbeitszeit im öffentlichen Dienst (N. Spilker) sowie zur Vergütung von Umkleidezeiten (M. Becker). Hinzu kommt eine Übersicht zur Entwicklung des Landespersonalvertretungsrechts 2017 (L. Altvater) sowie zur Tarifrunde 2018 (O. Dannenberg), ferner Abhandlungen zu Verdachtskündigungen (S. Baunack) und Dienstunfällen der Beamten (M. Baßlsperger).

Heft 7/2018 der "Personalvertretung" stellt im Aufsatzteil die „Harmoniekonzeption des BPersVG“ dar (H. Steiner).

Neues aus dem Bendler-Block: fremde Legionen, schlappe Soldaten, langsame Beschaffung

Nachdem im Zuge der Haushaltsdebatte die Menge von „mehr Geld“ geregelt scheint, plagt sich die Bundeswehr wieder damit ab, wie sie das „mehr Geld“ dann auch los wird. Pünktlich zum Sommerloch wurde die Debatte über die Einstellung von Ausländern als Soldaten exhumiert. Die Debatte ist alt, die gesetzlichen Grundlagen dafür gibt es längst, bei EU-Bürgern ist deren Nichtdiskriminierung sogar international reguliert. Spannende Frage daher immer wieder, ob all das auch politisch gewollt ist, wenn man die Personalregeneration nicht aus dem eigenen Land stemmen kann. Unternehmen würden schlicht die Gehälter erhöhen; aber „marktübliche Preise“ für Soldaten aus dem eigenen Land sind wohl politisch nicht korrekt?

<https://www.welt.de/politik/article179736336/Soldatenmangel-Bundeswehr-erwaegt-aus-Personalnot-Aufnahme-von-Auslaendern.html>

Dabei schwitzen nicht nur die Planer, sondern auch die Rekruten selbst. In einem Pilotprojekt in Hagenow hat das Heer die Grundausbildung umgestellt und den Stundenansatz für Sport zu Beginn der AGA massiv angeboten, um den BMI der Rekruten erfreulicher zu gestalten. Hinten runter fiel dabei die Waffenausbildung, die dann erst in der SGA kommt. Bis dahin rufen die Rekruten erst mal „bumm“. Für ergraute Militärgestalten ist das alles im mehrfachen Wortsinn zum weglaufen. Wiegolds „augen geradeaus“ kommentiert und diskutiert in bekannter Form.

<https://augengeradeaus.net/2018/03/heer-stellt-grundausbildung-um-erste-sechs-wochen-fuer-die-fitness/>

Medialen Tumult gab es wieder einmal um das Koblenzer Rüstungsamt. Nicht-mehr-Staatssekretärin Dr. Suder hinterließ nämlich ein Konzept, „neben“ das BAAINBw eine „BWServices GmbH“ zu stellen, damit zügiger beschafft werden kann, nämlich privat und ohne Bindung an Vergaberecht. Dabei gab es das schon mal. Der wortwörtlich auf den Kopf gefallene „Rudi Radlos“, BDR-Präsident und Ex-BMVg, hatte dafür vor rund 15 Jahren seine grandiosen ÖPP-Projekte angeschoben. Dann war der Versuch der LHBw, am Vergaberecht vorbei zu beschaffen, krachend vor Gericht gescheitert. Nun also nach Behörde (BAAINBw), mehreren Agenturen (OCCAR, EDA) und zig vorhandenen GmbH unter Bw-Beteiligung eine weitere Neuerfindung des Rades.

<https://www.vergabeblog.de/2018-05-07/gesetz-zur-voruebergewendenden-erleichterung-der-ruestungsbeschaffung-ein-kommentar/>

Die wirklich einfache Lösung führen tagtäglich die anderen EU-Armeen vor: Deren Staaten haben konsequent die Ausnahmemöglichkeiten der EU-Vergaberichtlinien für das Militär gezogen, und sich anders als Deutschland nicht selbst zu Tode reguliert. Aber dann hätte die Bürokratie in Berlin und sonstwo ja keine Gelegenheit mehr, jahrelang um sich selbst zu kreisen.

In eigener Sache: Werbeblock SBG – Kommentar und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 und zur SBGWV 2017 ist nun im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Die ZDv A-1472/1 hängt immer noch in der Beteiligung fest und ist nicht auf das neue Recht umgestellt. Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Es hilft, wenn Sie dem S1/G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl um die Ecke kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Wir beschallen Sie auch zu anderen Fragen der Beteiligung, der bringen Ihre „VPV Großverband“ Brig/ Div ans Laufen (samt Geschäftsordnung). Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

